



Bundesministerium  
des Innern



Deutsche Islam Konferenz (DIK):

Zwischen-Resümee  
der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises

Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK

25. Juni 2009

Berlin

# Vorwort

*Berlin, im Juni 2009*

Vor nunmehr knapp drei Jahren am 27. September 2006 habe ich die Deutsche Islam Konferenz (DIK) einberufen, nicht um der Vertretung der Muslime im Sinne einer Religionsgemeinschaft vorzugreifen, sondern um mit Bund, Ländern und Kommunen im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Muslime in Deutschland Wege zu einer besseren religionsrechtlichen und gesellschaftlichen Integration aufzuzeigen und – wo möglich – auch zu beschreiten. Mit der DIK wurde erstmals ein gesamtstaatlicher Rahmen für einen institutionalisierten Dialog mit Vertretern der deutschen Muslime geschaffen.

Die Arbeitsgruppen und der Gesprächskreis der DIK haben sich seither intensiv mit Fragen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft, der Integration des Islams in unser Religionsverfassungsrecht, mit der Rolle der Medien und der Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden in Deutschland befasst. Bereits zur dritten Plenarsitzung am 13. März 2008 haben die Arbeitsgruppen und der Gesprächskreis Schlussfolgerungen zu zentralen Fragestellungen vorgelegt, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung des Zusammenlebens zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Muslimen in Deutschland darstellen. Sie haben Eingang in das Zwischenresümee zum 3. Plenum gefunden.

Heute legen die Arbeitsgruppen und der Gesprächskreis erneut gemeinsam erarbeitete Thesen und Schlussfolgerungen zu weiteren zentralen Fragestellungen der DIK vor, welche das Ergebnis der intensiven Beratungen seit dem Frühjahr 2008 sind.

Die **Arbeitsgruppe 1** hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, wie der Wertekonsens, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Muslimen in Deutschland alltagspraktisch gefördert werden können. Die Situation an Schulen, als Abbild der Gesellschaft von morgen, und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen standen dabei im Mittelpunkt der Erörterungen. Als Ergebnis legen die Vertreter der Muslime der Arbeitsgruppe gemeinsam Schlussfolgerungen vor, die den Konsens, aber auch die unterschiedlichen Positionen in der Arbeitsgruppe darstellen. Diese Erklärung verdeutlicht zugleich, dass die Muslime der DIK die Konferenz als eine Plattform auch des innermuslimischen Dialogs aktiv annehmen und über sie an gesellschaftlichen Debatten teilhaben.

Die Schlussfolgerungen der **Arbeitsgruppe 2** zeigen, basierend auf den Erfahrungen der Kultusbehörden der Länder und Schulpraktiker, Wege zum Umgang mit religiös begründeten schulpraktischen Fragen auf und machen Vorschläge, wie be-

stimmte Konfliktsituationen in der Schule im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konstruktiv und einvernehmlich gelöst werden können. Sie nehmen ferner Stellung zur Anwendbarkeit islamischer Normen in Deutschland sowie zu den künftigen Möglichkeiten und Zielen einer in Deutschland verwurzelten Imamausbildung. Schließlich schaffen sie eine unverzichtbare Grundlage für die zu lösenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der von allen Arbeitsgruppenmitgliedern befürworteten Einrichtung islamisch-theologischer Lehrinrichtungen in Deutschland.

Der Beitrag der **Arbeitsgruppe 3** verdeutlicht erneut die Relevanz einer verantwortungsvollen und differenzierten medialen Berichterstattung über den Islam und unsere muslimischen Mitbürger für eine aufgeklärte und konstruktive Diskussionskultur über unsere gemeinsame Zukunft. Dazu bedarf es auch einer effizienteren Öffentlichkeitsarbeit der muslimischen Verbände in Deutschland. Zudem trägt die Etablierung eines „Runden Tisches“ deutscher und türkischer Journalisten in Berlin der bedeutenden und zentralen Rolle, die deutsche und türkische Medien im hiesigen Prozess der Integration spielen, Rechnung.

Die Schlussfolgerungen des **Gesprächskreises „Sicherheit und Islamismus“** stellen die Bedeutung von Transparenz als Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen islamischen Organisationen und staatlichen Institutionen heraus. Zu Transparenz gehört auch, Probleme zu benennen, wenn sie auftreten. So gilt es, das Problembewusstsein in der muslimischen Bevölkerung hinsichtlich extremistischer Einstellungen und Prozessen der Radikalisierung zu schärfen und Wege aufzuzeigen, wie aktiv dagegen vorgegangen werden kann. Dabei hat sich gezeigt, dass gemeinsame Projekte von staatlichen Stellen und islamischen Organisationen zur Extremismus- und Radikalisierungsprävention Erfolg versprechend sind. Der Gesprächskreis wird sich künftig verstärkt der praktischen Präventionsarbeit widmen. Als erstes Projekt hierzu wird eine gemeinsame Publikation mit dem Titel „Muslime für Freiheit und Vielfalt“ erarbeitet.

Schließlich haben wir parallel zu der Arbeit der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises mit der DIK-Website unter [www.deutsche-islam-konferenz.de](http://www.deutsche-islam-konferenz.de) einen Internetauftritt zur DIK eingerichtet. Die Website der DIK informiert über die DIK und den Islam in Deutschland. Die Diskussionsforen bieten interessierten Bürgern zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen des DIK-Prozesses einzubringen. Wie die Nutzerzahlen zeigen, ist es mit der Website gelungen, eine öffentliche Plattform für eine breit geführte Debatte zur DIK und zum Islam in Deutschland zu schaffen.

Dass wir im Dialog schon einiges erreicht haben, zeigen nicht nur die Ausarbeitungen und Berichte der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises. Hervorzuheben ist

ebenso die Umsetzung der in der 3. Plenarsitzung vom März 2008 in Auftrag gegebenen Vorhaben, allen voran die nun vorliegende Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“. Erstmals liegen nun auf der Grundlage von Telefonbefragungen bundesweit repräsentative Daten zur Zahl der Muslime in Deutschland, den Glaubensrichtungen, Religiosität und religiöser Praxis sowie zu verschiedenen Aspekten der Integration vor. Die Studie schafft eine unverzichtbare empirische Grundlage für die weiteren Beratungen und die vor uns liegenden Aufgaben.

Die Deutsche Islam Konferenz ist ein Prozess, ein gemeinsamer Weg zu einem besseren Miteinander. Wenn die Menschen in Deutschland einmal beim Stichwort Islam vor allem an den positiven Beitrag der Muslime zu unserem Gemeinwesen denken, wenn die religiöse Vielfalt in Deutschland nicht mehr als Bedrohung, sondern als Bereicherung der Gesellschaft empfunden wird, wenn die Muslime in Deutschland heimisch geworden sind – und das heißt auch, sich akzeptiert zu fühlen –, wenn islamische Organisationen die Voraussetzungen erfüllen, um als Religionsgemeinschaften mit dem deutschen Staat zu kooperieren, dann wird die Islamkonferenz ihr Ziel erreicht haben. Dass dieser Prozess nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht abgeschlossen sein kann, liegt in der Natur der Sache. Vielmehr sind wir auf diesem – oft auch steinigen und nicht immer einfachen – Weg weiterhin gefordert, offen Probleme anzusprechen, Unterschiede zu benennen, zu diskutieren und – wo möglich – ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Alle Seiten sind gefordert, ihren Beitrag für eine bessere Integration zu leisten. An diesem Ziel weiterzuarbeiten und den Prozess zu beschleunigen, ist eine spannende und lohnende Aufgabe zugleich.

Allen, die an den bisherigen Beratungen mitgewirkt haben und sich auch weiter in der Islamkonferenz für ein gutes Zusammenleben engagieren, möchte ich dafür herzlich danken.

Dr. Wolfgang Schäuble

Bundesminister des Innern

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	Seite 1
Stellungnahme der in der Arbeitsgruppe 1 der DIK vertretenen Muslime .....	Seite 5
Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 .....	Seite 11
Anlage zu den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2.....	Seite 15
Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 3 .....	Seite 26
Schlussfolgerungen des Gesprächskreises „Sicherheit und Islamismus“ .....	Seite 30

# **Stellungnahme der Muslime der Arbeitsgruppe 1 „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“ der Deutschen Islam Konferenz\***

## **1. Stellungnahme zur DIK**

Wir Muslime in der Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islam Konferenz<sup>1</sup> begrüßen die Einrichtung der Deutschen Islam Konferenz. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist mit der Deutschen Islam Konferenz ein gesamtstaatlicher Rahmen für den Dialog mit den in Deutschland lebenden, deutschen Muslimen geschaffen worden. Damit ist einer neuen gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen worden, nämlich dass wir Muslime ein Teil Deutschlands sind.

Die Deutsche Islam Konferenz bietet über den Dialog mit dem deutschen Staat hinaus einen Rahmen für den Dialog zwischen den vielfältigen Strömungen und Positionen innerhalb des Islams in Deutschland. Die Vielfalt der Positionen bringt mit sich, dass es in der Islamkonferenz neben Übereinstimmung auch zahlreiche Differenzen gibt. Der Meinungsstreit ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil demokratischen Lebens. Die Deutsche Islam Konferenz ermöglicht den Muslimen, diese Differenzen offen auszutragen und dient damit der Stärkung einer demokratischen Streitkultur unter Muslimen in Deutschland. Dass diese Vielfalt der Muslime in Deutschland in der Öffentlichkeit mittlerweile stärker zur Kenntnis genommen wird, ist ein Erfolg der Islamkonferenz.

Die Deutsche Islam Konferenz hat nach drei Jahren wichtige Ergebnisse auf dem Weg zu einer besseren gesellschaftlichen und religionsrechtlichen Integration der in Deutschland lebenden Muslimen erzielt. Vor allem ist aber ein wichtiges Ziel erreicht worden: Es ist eine Kontinuität im Dialog zwischen deutschem Staat und Muslimen und den Muslimen untereinander entstanden. Diese Kontinuität gilt es zu erhalten.

---

\* Anm.: Die „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“ (AABF), die in einigen Bundesländern im Rahmen der Einführung alevitischen Religionsunterrichts als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, reichte ein inhaltlich identisches Papier ein, jedoch unter der Bezeichnung: „Stellungnahme der Aleviten der Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islam Konferenz“. Im ersten Satz der Stellungnahme heißt es dementsprechend „Wir Aleviten [...]“.

<sup>1</sup> Zu den Unterzeichnern der Stellungnahme gehören die Vertreter des „Verbands der Islamischen Kulturzentren e.V.“ (VIKZ), der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB) und des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.“ (ZMD) sowie Frau Dr. Cezairli, Frau Demirbüken-Wegner, Frau Dr. Kelek und Herr Kolat (für die Türkische Gemeinde in Deutschland e.V., TGD). Der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (IRD) trägt die Schlussfolgerungen nicht mit.

Die Muslime in der Deutschen Islam Konferenz treten deswegen dafür ein, dass die Islamkonferenz ihre Arbeit fortführt.

## **2. Zwischenresümee des 3. Plenums der DIK als Basis der Arbeit der AG 1**

Die Arbeit in der AG 1 basierte auf zentralen Aussagen des Zwischenresümeees der DIK vom 13. März 2008. Sie sollen hier nochmals aufgeführt werden:

„1. Deutschland versteht sich als europäisch gewachsene Kulturnation und ist ein freiheitlich verfasster demokratischer Rechtsstaat. Ein gedeihliches, friedliches und respektvolles Zusammenleben aller Menschen – gleich welchen Glaubens – in unserem Land setzt die Integration aller Menschen in diese Gesellschaftsordnung voraus. Die in ihr zum Ausdruck kommenden Rechte und Pflichten der Einzelnen wie auch ihrer Zusammenschlüsse sind verbindlich für jeden, der in Deutschland lebt oder leben will.

2. Integration verlangt auch von in Deutschland lebenden Muslimen die aktive Bereitschaft zu Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache und darüber hinaus die vollständige Beachtung der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes. Zugleich ist die Mehrheitsgesellschaft gefordert, in Deutschland lebende Muslime als gleichberechtigten Teil der deutschen Gesellschaft anzuerkennen und zu respektieren.

3. Religiöse Gebote oder Werte können einen wichtigen Beitrag zu einem sinnerfüllten Leben des Einzelnen und zu einem konstruktiven Miteinander in der Gesellschaft leisten. Die religiöse Freiheit des Einzelnen findet dort ihre Grenzen, wo sie im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Diese wechselseitige Begrenzung schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ebenso wie die Autorität des säkularen Staates und den Entfaltungsspielraum religiöser Gemeinschaften.

4. Es ist die gemeinsame Verantwortung des Staates und seiner Bürger, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes zu fördern, die Rechte aller Bürger zu schützen und Bestrebungen gegen die freiheitliche Demokratie – da sie die Freiheit und die Sicherheit aller Menschen in Deutschland gefährden – gemeinsam zu begegnen.“

## **3. Arbeitsschritte der AG 1 seit dem Zwischenresümee**

Seit dem 3. Plenum der Deutschen Islam Konferenz im März vergangenen Jahres traf sich die Arbeitsgruppe in einem Abstand von zwei Monaten und beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, wie der auf dem letzten Plenum erzielte Wertekonsens

in die Praxis umgesetzt und gefördert werden kann. Der Bereich Schule diene dabei als „Brennglas“ für gesamtgesellschaftliche Fragen. So erörterte die Arbeitsgruppe am Beispiel von drei Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern aus muslimisch geprägten Herkunftsstaaten auftretende Konflikte und deren Lösungsmöglichkeiten. Die konsultierten Leiter der Schulen stellten fest, dass – abgesehen von Bildungsfragen – vor allem drei Bereiche von zentraler Bedeutung seien, um Konflikte zu vermeiden und zu lösen: Stärkung einer kritischen interkulturellen Kompetenz bei allen Beteiligten, Verbesserung der Elternarbeit sowie die Intensivierung der Kooperation mit Dritten. Die sich anschließende Debatte der Arbeitsgruppe wurde vor allem dadurch bestimmt, ob es neben schichtspezifischen, traditions-/religionsspezifische Gründe für Wertekonflikte und Integrationsdefizite gibt beziehungsweise in welchem Ausmaß Konflikte, die möglicherweise eine soziale Ursache haben, religiös oder kulturell artikuliert werden. Die daran anknüpfende Debatte um Integration wurde einerseits bestimmt durch die Forderung nach einer Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mittels der Förderung von Gemeinsamkeiten sowie andererseits durch die Betonung des Rechts auf kulturelle und religiöse Pluralität.

Neben dem Bereich Schule widmete sich die Arbeitsgruppe dem Thema Werteerziehung in muslimischen Familien. Es wurden Spezialisten aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Jugendinstitut e.V. sowie Wissenschaftler und Praktiker aus der Projektarbeit konsultiert. Aus einer Studie ist festzuhalten, dass der Erziehungsstil eines Teils muslimischer Familien autoritärer und die Trennung ebenso wie die Ungleichbehandlung der Geschlechter in muslimischen Familien stärker ausgeprägt seien. Allerdings gebe es laut der angehörten Wissenschaftler umgekehrt einen stärkeren innerfamiliären und generationenübergreifenden Zusammenhalt. Für ein Drittel der Eltern, so die Studie, habe der Islam eine hohe Bedeutung bei der Erziehung der Kinder. Bei zehn Prozent der Eltern herrsche ein traditionelles, stark auf Gruppenidentität bezogenes Islamverständnis vor, das sich integrationshemmend auswirke. Zugleich wirke sich religiöse Bindung aber auch positiv stabilisierend auf einen Teil von Kindern und Jugendlichen aus Risikogruppen aus. Die Frage sei also nicht, ob jemand religiös sei, sondern wie die Religiosität gelebt werde. In der Betrachtung dürfe zugleich nicht vernachlässigt werden, dass religiöse Werteerziehung in muslimischen Familien zugleich durch eine vergleichsweise geringere Bildung und schlechtere materielle Stellung der Eltern geprägt sei. Bezüglich der Frage, wie Rückzugstendenzen entgegenzusteuern und muslimische Familien zu unterstützen seien, wurde auch auf die fehlende Existenz muslimischer Wohlfahrts- und Familienverbände verwiesen.

Anschließend an die beschriebene Phase der Beschäftigung mit praxisrelevanten Beispielen diskutierte die Arbeitsgruppe anhand von Stellungnahmen ihrer Mitglieder



Ursachen der vorgestellten Konflikte und Integrationsdefizite sowie Lösungsmöglichkeiten. Parallel fand eine Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit islamischer Quellen mit dem deutschen Grundgesetz statt. Im Februar 2009 wurde eine Redaktionsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Katalog von Schlussfolgerungen (Handlungsempfehlungen) der Arbeitsgruppe entwarf. Die hiermit von den Muslimen in der Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islam Konferenz vorgelegten Schlussfolgerungen entstanden auf der Grundlage der Stellungnahmen der Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Entwurfs der Redaktionsgruppe.

#### **4. Schlussfolgerungen, Handlungsempfehlungen und offene Fragen aus muslimischer Sicht**

Für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben im Alltag ist Gesetzestreue nicht allein ausschlaggebend; hierzu bedarf es eines Konsenses aller Menschen über Verhaltensregeln im Alltag, die jenseits gesetzlicher Verankerung einen moralischen Imperativ bilden, wie z.B.:

- Toleranz und Respekt gegenüber Andersgläubigen (einschließlich derer, die sich an keine religiösen oder spirituellen Überzeugungen gebunden fühlen),
- Toleranz und Respekt gegenüber Menschen mit einer anderen Weltanschauung oder Lebensgestaltung,
- sowie Toleranz und Respekt der Muslime untereinander angesichts unterschiedlich ausgelegter und gelebter Formen des Islams, sofern sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

Um die Werteordnung des Grundgesetzes zu befördern, zu stärken und als Basis des Zusammengehörigkeitsgefühls der deutschen Gesellschaft und der Zugehörigkeit zu ihr zu akzeptieren, schlagen die in der AG 1 der DIK vertretenen Muslime folgende alltagspraktische Handlungsempfehlungen vor<sup>2</sup>:

1. Schulen sollen Orte der Toleranzerziehung und Toleranzeinübung werden.
2. Bildung ist der Schlüssel zum Verständnis einer Gesellschaft. Bildung beginnt mit Sprache. Sprachförderung für das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache sollte daher im frühen Kindesalter und in der Kindertagesbetreuung beginnen und durch die gesamte Bildungslaufbahn gewährleistet sein.

---

<sup>2</sup> Religiös begründete schulpraktische Fragen und damit verbundene Konfliktfelder (Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke, koedukativer Sport- und Schwimmunterricht etc.) werden hier nicht berücksichtigt. Sie sind Thema der AG 2 der DIK.

3. Mehrsprachigkeit sollte daneben ebenso gefördert werden. Die Herkunfts- und Familiensprachen muslimischer Kinder und Jugendlicher sollten genutzt und gefördert werden. Die Anstrengungen der Kultusministerkonferenz hierzu werden von muslimischer Seite nachdrücklich begrüßt.
4. Inhaltliche Erweiterungen der Schulpläne um Informationen zu Geschichte und Kultur der wichtigsten muslimischen Herkunftsländer sowie zu deren wechselseitiger Beziehung zu Deutschland und Europa werden angeregt.
5. Schulen mit einem hohen Anteil an Kinder und Jugendlichen aus muslimischen Ländern sollten gezielt unterstützt werden. Mehr Schulsozialarbeiter, mehr Lehrkräfte mit muslimischer Herkunft und Fortbildungsmodule zum Erwerb interkultureller Kompetenzen (wie sie in den neuen Standards für die Ausbildung der Lehrkräfte vorgeschrieben sind) können hier schnell Abhilfe schaffen.
6. Die in der AG 1 vertretenen Muslime plädieren für ein differenziertes Bildungsangebot unter Einbeziehung von Ganztagschulen. Von diesen profitieren, wie die pädagogische Praxis zeigt, insbesondere Kinder mit geringeren elterlichen Bildungsressourcen.
7. Die Eltern muslimischer Kinder und Jugendlicher müssen dazu ermutigt werden, Bildung und Höherqualifizierung zu fördern. Das Bildungsbewusstsein der muslimischen Eltern zu erhöhen wird sowohl als staatliche wie auch als Aufgabe muslimischer Verbände, Vereine und Organisationen gesehen. Die Aufklärung über die Anforderungen und Chancen des deutschen Bildungssystems muss ebenso verstärkt werden wie die Erziehungskompetenz, um bei den Eltern Verständnis für die Herausforderungen ihrer Kinder zu wecken.
8. Zivilgesellschaftliche Bildungspatenschaften und kommunale Förderprojekte müssen stärker bekannt gemacht werden. Die Vorbildfunktion erfolgreicher deutscher Muslime sollte stärker genutzt werden.
9. Das Selbstwertgefühl muslimischer Kinder und Jugendlicher sollte durch Nutzung ihrer bikulturellen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie durch Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben z.B. im Schulbetrieb gestärkt werden.
10. Ein eigenständiges Wissen um Geschichte und Kultur der Herkunftsländer erfordert bei muslimischen Kindern und Jugendlichen natürlich Kenntnisse über den Islam als Teil ihrer Kultur. DITIB, IRD, ZMD, VIKZ (in ihrem Selbstverständnis als islamische Religionsgemeinschaften) sowie Frau Demirbükten-Wegner sind für die Einfüh-

rung Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Absatz 3 GG. Herr Kolat (für die Türkische Gemeinde in Deutschland, TGD), Frau Dr. Cezairli und Frau Dr. Kelek (in ihrem Selbstverständnis als Vertreter säkularer Muslime) sind für die Einführung eines Islamkundeunterrichts.

11. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist als ein zentrales Element der Werteordnung des Grundgesetzes bei muslimischen Kindern und Jugendlichen zu befördern. Grundsätzlich ist der koedukative Unterricht an staatlichen deutschen Schulen eine wesentliche und zentrale alltagspraktische Erfahrungswelt.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Frage, in welcher Form die in der DIK vertretenen islamischen Verbände bei der Förderung des Wertekonsenses und der Integration mitwirken, herrscht in der AG 1 der DIK Dissens. Einerseits wird auf bisher erbrachte Integrationsleistungen der islamischen Verbände – z.B. die Einbindung religiöser Menschen in zivilgesellschaftliche, organisierte Strukturen oder aber auch Bildungsangebote für Muslime wie Hausaufgabenhilfen oder Deutschkurse – verwiesen und gefordert, diese Leistungen gesellschaftlich stärker anzuerkennen. Demgegenüber wird von anderer Seite betont, dass die Aktivitäten der islamischen Verbände weniger der Integration dienen, als vielmehr den Prozess der Segregation fördern. In der Auffassung Herrn Kolats (für die TGD) – im Sinne einer dritten Position – ist für die Bewertung letztlich entscheidend, inwiefern ein Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und zum nachbarschaftlichen Zusammenleben geleistet und im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts gemeinsame Werte vertreten und vermittelt werden. Eine Einigung unter den Muslimen der AG 1 über Empfehlungen zur Kooperation mit islamischen Organisationen in Integrationsfragen konnte bis zum 4. Plenum nicht erzielt werden.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu Fußnote 2.

## **Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“**

Die Arbeitsgruppe hat sich seit der 3. Plenarsitzung am 13. März 2008 mit den Themen „Religiöse Symbole“, „Integration in der Schule“, „Anwendbarkeit islamischer Normen in Deutschland“, „Ausbildung religiösen Personals“ und „islamisch-theologische Forschungs- und Lehrangebote an deutschen Hochschulen“ befasst.

Bei den Themen „Religiöse Symbole“ und „Integration in der Schule“ konnte nach eingehender Diskussion eine Einigung über die als Anlage beigefügte Handreichung mit einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Empfehlungen zu religiös begründeten schulpraktischen Fragen erzielt werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Plenum zustimmende Kenntnisnahme.

Zu den übrigen Themen ist die Arbeitsgruppe einvernehmlich zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen gelangt:

### **1. Anwendbarkeit islamischer Normen in Deutschland**

Das in Deutschland anwendbare Recht wird alleine durch die deutsche Rechtsordnung festgelegt. Bei sog. islamischen Normen (Scharia) ist zwischen Verhaltensregeln für die religiöse Betätigung in engeren Sinne und Vorschriften, die auf eine Regelung des gesellschaftlichen Miteinanders abzielen, zu unterscheiden.

Die Anwendung religiöser Normen, wie etwa Gebetspflichten, Fastengebote usw. fällt in den Schutzbereich der Religionsfreiheit. Islamischen Glaubenssätzen entsprechende rechtliche Normen und Rechtsvorstellungen können nach Maßgabe der deutschen Rechtsordnung im Bereich des Privatrechts in zwei Fallgruppen Anwendung finden:

- im Internationalen Privatrecht (IPR) nach Maßgabe des entsprechenden Rechtsanwendungsbefehls im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und in vergleichbaren Rechtsgrundlagen für bestimmte ehe-, familien- und erbrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug durch Anwendung ausländischen Rechts im Rahmen des deutschen ordre public. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine unmittelbare Anwendung islamischen religiösen Rechts, sondern um eine Anwendung ausländischen staatlichen Rechts, das ggf. islamischer Glaubenslehre entsprechend gestaltet ist.

- im dispositiven deutschen Sachrecht, soweit das deutsche Bürgerliche Recht Gestaltungsfreiheit einräumt, beispielsweise in Teilbereichen des Familien- und Erbrechts oder im Wirtschaftsrecht. Dies betrifft z.B. die Ausgestaltung von Eheverträgen, Testamenten oder schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der Vertrags- und Testierfreiheit oder die Gestaltung von Finanzgeschäften.

Die Grenze für die Anwendung fremder rechtlicher Normen und rechtlicher Gestaltungen ist stets der deutsche *ordre public*, d.h. die Anwendung ausländischer Normen bzw. Rechtsgestaltungen im dispositiven Sachrecht dürfen nicht mit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung unvereinbar sein (vgl. Artikel 6, 13 Abs. 2, 17 Abs. 2 EGBGB). Für dem deutschen Sachrecht unterliegende Rechtsgeschäfte gelten ungeachtet der Beteiligten die strengeren Maßstäbe des § 138 BGB (Verbot sittenwidriger Geschäfte). Die Vereinbarkeit mit der deutschen Rechtsordnung ist im Einzelfall zu prüfen und unterliegt ggf. einer gerichtlichen Klärung.

Im Bereich des öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafrechts ist für die Anwendung ausländischer Normen grundsätzlich kein Raum.

Die Einführung von islamischem Sonderrecht oder einer religiösen Parallelgerichtsbarkeit kommt in Deutschland nicht in Betracht und wird auch von Seiten der muslimischen Verbände nicht angestrebt.

## **2. Ausbildung religiösen Personals**

Islamischen Religionsbediensteten kommt eine wichtige Rolle sowohl innerhalb der muslimischen Gemeinde, als auch im Verhältnis zur nicht islamischen Gesellschaft, anderen Religionsgemeinschaften und öffentlichen Stellen, insbesondere im kommunalen Bereich zu. Neben der Vornahme religiöser Verrichtungen und Tätigkeiten im Bereich der Seelsorge sowie der religiösen Unterweisung und Beratung in religiösen Fragen sind sie vielfach auch Vertrauenspersonen und Ansprechpartner in familiären Angelegenheiten und anderen Fragen der Lebensführung der Gemeindemitglieder. In dieser Rolle und zugleich als Repräsentanten der islamischen Gemeinde kommt ihnen eine besondere Bedeutung im Bereich der Integration und des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu.

Einsatz und Ausbildung von religiösem Personal unterfallen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Das Angebot von staatlichen Integrationskursen und Einführungen in die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung für aus dem Ausland entsandte oder sonst für eine zeitweilige Tätigkeit nach Deutschland einreisende islamische Religionsbedienstete und

die Bereitschaft zur Teilnahme daran werden übereinstimmend als hilfreiche Übergangslösung für den Prozess der Integration und die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben gewürdigt. Mittel- und langfristig wird jedoch auch von muslimischer Seite angestrebt, dass in erster Linie in Deutschland aufgewachsene und auch hier ausgebildete Menschen den haupt- oder nebenamtlich auszuübenden Beruf eines bzw. einer islamischen Religionsbediensteten ergreifen. Es wird ebenfalls übereinstimmend angestrebt, dass diese eine akademisch-theologische Ausbildung erhalten, die sie befähigt, die mit dem religiösen Amt verbundenen vielfältigen Aufgaben angemessen wahrzunehmen und auch nach außen entsprechend vermitteln zu können.

Die Schaffung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für muslimische Religionsbedienstete in Deutschland wird daher ausdrücklich begrüßt und sollte auch von staatlicher Seite in gleicher Weise unterstützt und gefördert werden wie bei anderen Religionsgemeinschaften mit vergleichbar bedeutsamen gesellschaftlichen Aufgaben.

### **3. Islamisch-theologische Forschungs- und Lehrangebote an deutschen Hochschulen**

Es besteht Übereinstimmung, dass Forschungs- und Lehrangebote zur islamischen Theologie im staatlichen Hochschulsystem eingerichtet und entsprechende Rahmenbedingungen möglichst zeitnah geschaffen werden sollten. Eine akademische Verankerung islamischer Theologie wird nicht nur mit Blick auf die Ausbildung von Lehrpersonal für einen islamischen Religionsunterricht für notwendig erachtet, sondern auch zur Ausbildung religiösen Personals und vor allem auch wegen der integrativen Wirkung einer in der Mitte der deutschen Gesellschaft verorteten islamischen Theologie, die angemessene Antworten auf Fragen des muslimischen Lebens in der Diaspora geben sowie sich am Diskurs über allgemeine gesellschaftspolitische Fragen beteiligen kann. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen sowie für das Verhältnis zwischen dem Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird dies als eine für den Integrationsprozess besonders bedeutsame gesamtstaatliche Aufgabe angesehen.

Die Einrichtung von theologischen Forschungs- und Lehrangeboten an staatlichen Hochschulen ist ebenso wie der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften. Dies hat zur Folge, dass der Staat Religionsgemeinschaften als Kooperationspartner benötigt, welche die Lehrinhalte verbindlich festlegen können. Die Einrichtung theologischer Lehrangebote an staatlichen Hochschulen und vergleichbaren akademischen Bildungseinrichtungen kann nur in Zusammenwirken mit den jeweiligen Religionsge-

meinschaften erfolgen, mit denen Einvernehmen über die Inhalte des Studiengangs, über die Prüfungsordnungen oder über das Lehrpersonal erzielt werden muss. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für die Kooperation nicht erforderlich. Im Hinblick auf das Erfordernis von Religionsgemeinschaften als Kooperationspartner stellen sich die gleichen grundsätzlichen Fragen wie bei der Einrichtung islamischen Religionsunterrichts. Es müssen auch hier Lösungen gefunden werden, welche eine angemessene Ausstattung mit islamisch-theologischen Angeboten an staatlichen Hochschulen nicht erst langfristig ermöglichen.

Die bestehenden einzelnen Stiftungs- bzw. Gastprofessuren und Lehrstühle für die Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal im Rahmen der gegenwärtigen Modellversuche in den Ländern zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts werden als erfolgversprechende erste Schritte auf diesem Weg gewürdigt. Notwendig sind aber einzelne hinreichend große akademische Einrichtungen, die sowohl den gesamten Fächerkanon abzudecken und zugleich auch den wissenschaftlichen Diskurs zu fördern sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden vermögen. Hierbei sind im Einzelfall die jeweiligen hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsfolgen zu berücksichtigen. Die notwendigen Schritte sollten kurzfristig eingeleitet werden.

Die Arbeitsgruppe hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass der Wissenschaftsrat zu diesem Themenbereich berät und schlägt dem Plenum vor, die vorstehenden Empfehlungen dem Wissenschaftsrat zur Berücksichtigung vorzulegen.

## **Anlage**

### **Religiös begründete schulpraktische Fragen**

#### **- Handreichung für Schule und Elternhaus -**

In unserer Gesellschaft und damit auch in den Schulen gehört religiöse Vielfalt inzwischen zum Alltag. Sie ist zum größten Teil auf Zuwanderung zurückzuführen und hat nicht nur eine Pluralisierung, sondern auch die tägliche Begegnung mit Ausdrucksformen der verschiedenen Religionen mit sich gebracht. Die Schulen haben sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler eingestellt und fördern dadurch in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit der Erfahrungen und der Lebensweisen auch in den Schulen zu Unsicherheiten. Eine größere Zahl von Lehrkräften mit interkultureller Kompetenz, auch solchen mit Migrationshintergrund, könnte dazu beitragen, Probleme zu lösen.

Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft und ihren schulischen Erfolg haben sprachliche Fertigkeiten sowie regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen der Mehrheitsgesellschaft eine überragende Bedeutung. Schulische Konflikte, die sich aus einer Konkurrenz des staatlichen Bildungsauftrags und der staatlichen Erziehungsziele einerseits sowie der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und des elterlichen Erziehungsrechts andererseits ergeben können, haben somit neben der rechtlichen auch eine integrationspolitische Relevanz. Hierbei ist auch die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus besonders wichtig.

Erfolgreiche Integration ist darauf angewiesen, dass auch die Schülerinnen und Schüler im Sinne ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie Eltern alle Möglichkeiten konsequent nutzen, um eine umfassende Teilhabe zu erreichen. Umfassende Teilhabe beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sich auf die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit berufen können. Bei alledem sollte in jedem konkreten Fall bedacht werden, dass es auch um die Verwirklichung der schulischen Ziele der Schülerinnen und Schüler geht.



Die folgenden Informationen erläutern die Rechtslage zu häufig vorkommenden Konfliktsituationen zwischen Schulen, ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und machen Vorschläge, wie Konflikte in diesem rechtlichen Rahmen gelöst werden können. Diese Anregungen stellen keine Patentrezepte dar, sondern verstehen sich als Grundlage für Lösungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam finden müssen. Denn der Bildungs- und Erziehungsauftrag an öffentlichen Schulen liegt darin, allen Kinder und Jugendlichen möglichst gute Schulleistungen zu ermöglichen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Er kann nur in gemeinsamer Anstrengung und Verantwortung dieser drei wichtigsten schulischen Partner erfüllt werden.

## **A. Staatlicher Erziehungsauftrag, elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler**

### **1. Rechtslage**

Der in Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) postulierte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag und die auf Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern betroffenen Grundrechte aus Art. 4 und Art. 6 GG können in bestimmten Situationen des Schulalltags in Kollision geraten, etwa wenn es um Befreiungswünsche vom Sport bzw. Schwimmunterricht oder von Klassenfahrten sowie um Beurlaubungen aus besonderen Gründen geht. In diesen Fällen müssen sie zu einem schonenden Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz gebracht werden. Hierzu werden im Folgenden Inhalt und Umfang der ggf. widerstreitenden Rechtspositionen beschrieben und Lösungen aufgezeigt.

Das staatliche Bestimmungsrecht über die Schule nach Art. 7 Abs. 1 GG ist nicht nur auf die äußere Organisation des Schulwesens beschränkt, sondern umfasst zugleich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Durch Art. 7 Abs. 1 GG ist der Staat zum einen zur Festlegung von Unterrichtszielen ermächtigt; zum anderen ist er berechtigt, eigene Erziehungsziele zu formulieren und die Erziehung in der Schule auf diese Ziele auszurichten. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates damit sowohl das Recht, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes umfassend zu fördern wie auch das Recht und die Pflicht, Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Minderheiten zu schaffen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die in erster Linie ihnen obliegende Pflicht. Diese elterlichen Rechte und Pflichten haben auch im Schulbereich Geltung und sind dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG gleichgeordnet. Unter „Pflege und Er-

ziehung“ ist die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes zu verstehen. Das Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst auch das Recht der Eltern zur Erziehung in religiösen Belangen. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit des Kindes liegt die Entscheidung über die religiöse Erziehung bei den Eltern. Bei noch nicht religionsmündigen Kindern haben die Eltern also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie selbst es nach ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen für richtig halten. Das den Eltern gewährte Erziehungsrecht ist dabei durch sie in allen Aspekten fremdnützig, d.h. im Sinne und zum Wohle des Kindes zu verwirklichen und ist insofern im Unterschied zu anderen Grundrechten eine „treuhänderische Freiheit“.

Grundsätzlich werden Kinder mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres religionsmündig. Im Einklang mit ihren Eltern können sie aber auch schon vorher von ihrem Grundrecht der Religionsfreiheit Gebrauch machen. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit erwerben Schülerinnen und Schüler das Recht, selbst über ihre Religionszugehörigkeit sowie ihre Religionsausübung zu entscheiden und ihr Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten. Damit endet auch das Recht der Eltern, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Sie verlieren aber nicht ihr Recht, sich auch weiterhin im Einklang mit ihrem Kind um dessen religiöse Belange zu kümmern. Mit fortschreitendem Alter und wachsender Selbstbestimmung des Kindes rückt dieses elterliche Erziehungsrecht in Religionsfragen gegenüber den Rechten des Kindes aus Art. 4 GG jedoch zunehmend in den Hintergrund.

## **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Es hat sich bewährt, wenn die Schulen – am besten mehrere Schulen im Stadtteil gemeinsam – systematisch und langfristig ein tragfähiges Kooperationsnetz mit dem Ziel aufbauen, positive Ansätze zu entwickeln und eventuellen Konflikten vorzubeugen. In dieses Netz sollten nicht nur im Umgang mit derartigen Fragen erfahrene Personen und Institutionen, sondern grundsätzlich auch muslimische Eltern aktiv und mitverantwortlich eingebunden werden. Solche Netze stellen nicht nur ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler dar, sondern sie haben auch eine Funktion als Multiplikatoren. Um ein solches Kooperationsnetz tragfähig zu gestalten, sollten die Eltern – wenn erforderlich, in ihren Herkunftssprachen – über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Um in akuten Konfliktfällen konstruktiv intervenieren zu können (z.B. problematisches Pausenverhalten, Diskriminierungen), haben viele Schulen wirksame Instrumente entwickelt. So kann der Einsatz von Streitschlichtung an Schulen zweckmäßig sein, in die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser und kultureller Orientierungen verantwortlich eingebunden sind. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Unterrichtsfächern wie z.B.

Gesellschaftslehre, Deutsch, Religionsunterricht, muttersprachlicher Unterricht die jeweiligen Konflikte aufzugreifen und Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit Vertretern der Muslime durchzuführen.

## **B. Einzelne Konfliktfelder**

### **I. Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke**

#### **1. Rechtslage**

In Ausübung ihrer Religionsfreiheit steht es Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen frei, Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit zu tragen oder sich religiösen Vorschriften gemäß zu kleiden. Das Tragen des Kopftuches kann daher nicht in Schulordnungen, Elternverträgen o. ä. untersagt werden.

Das elterliche Erziehungsrecht vor Eintritt der Religionsmündigkeit umfasst nach Art. 6 GG grundsätzlich auch die Befugnis, die Bekleidung ihrer Kinder zu bestimmen. Insofern könnten Eltern ihre Töchter vor Eintritt der Religionsmündigkeit und auch vor der Pubertät zum Tragen des Kopftuches anhalten, wenngleich das Tragen des Kopftuches nach ganz überwiegender islamischer Auffassung vor Eintritt der Pubertät religiös nicht geboten ist.

Eine Verhüllung des Gesichts ist dagegen mit der offenen Kommunikation, die den Unterricht und den Erziehungsprozess in der Schule bestimmt, unvereinbar. In diesen Fällen überwiegt der Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 GG sowie den Rechten der Eltern aus Art. 6 GG.

Im Einzelfall, etwa bei Arbeiten mit offenem Feuer in den Naturwissenschaften, können Vorgaben für das Material des Kopftuchs oder für eine bestimmte Art, es zu binden, im Interesse der Sicherheit der Schülerin geboten sein. Im Sportunterricht kann es aus Sicherheitsgründen notwendig sein, Vorgaben für die Art des Tragens religiöser Bekleidung zu machen (Kopftuch ohne Nadel) oder, wenn das nicht in Betracht kommt, Schülerinnen von der Teilnahme an einzelnen Übungen zu befreien.

#### **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Vor der Pubertät ist das Tragen eines Kopftuchs nach ganz überwiegender islamischer Auffassung nicht religiös geboten. Dies entspricht auch der Beratungspraxis der islamischen Gemeinschaften.

Soweit Schülerinnen in Ausübung ihrer Religionsfreiheit ein Kopftuch tragen, müssen Schulen und Eltern im Sinne von Erziehungspartnerschaft und gegenseitiger Toleranz darauf achten, dass das Tragen eines Kopftuches nicht zu Ausgrenzungen führt und von keiner Seite ein Rechtsfertigungsdruck auf muslimische Mädchen ausgeübt wird, weder auf die, die ein Kopftuch tragen, noch auf die, die kein Kopftuch tragen.

## **II. Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht**

### **1. Rechtslage**

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört der Sport- bzw. Schwimmunterricht. Eine bedeutsame Funktion kommt ihm insbesondere wegen seiner positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, die Entwicklung ihrer sportlichen Fähigkeiten sowie die Einübung sozialen Verhaltens zu. Beim Schwimmunterricht kommt hinzu, dass er dazu dient, Gefahrenbewusstsein zu vermitteln, Schwimmen zu erlernen und zu einer realistischen Einschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit zu kommen. Der Sport- bzw. Schwimmunterricht trägt also in besonderer Weise zur Erfüllung wichtiger überfachlicher Erziehungsaufgaben der Schule wie Gesundheitsförderung, soziales Lernen, Regelbeachtung und Werteerziehung bei.

Aus religiösen Gründen kann nur die Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht problematisch werden. Bei der Frage eines Anspruches auf Befreiung muslimischer Schülerinnen und Schüler vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht stehen sich der staatliche Bildungsauftrag sowie die staatlichen Erziehungsziele einerseits und andererseits die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht gegenüber. Die gesetzliche Schulpflicht begründet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen verpflichtenden Unterrichtsfächern der Stundentafel, also auch am Sport- einschließlich des Schwimmunterrichts.

Der gesetzlichen Schulpflicht steht jedoch in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG der Schutz von Glaubensüberzeugungen sowie sich hieraus etwa ergebender Bekleidungs Vorschriften gegenüber. Ein Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Verfassungsgütern muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes gesucht werden. Die Abwägung im Sinne der Herstellung einer praktischen Konkordanz ergibt Folgendes:

Bei jüngeren Kindern spielt der Gedanke der Koedukation im Sport- bzw. Schwimmunterricht eine andere Rolle als vom Zeitpunkt der Pubertät an. Im Vordergrund stehen in der Grundschule das Erlernen sportlicher und sozialer Grundfertigkeiten, ei-

nes sozialadäquaten Verhaltens im Umgang miteinander sowie gleichermaßen grundlegende Erfahrungen von Abgrenzung und Distanz zum anderen Geschlecht wie Gemeinschaftlichkeit und Nähe. Gegenüber diesen Bildungs- und Erziehungszielen der öffentlichen Schule müssen hier grundsätzlich die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht zurücktreten, d.h. es besteht weder ein Anspruch auf getrennte Unterrichtung noch auf Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.

Mit Beginn der Pubertät besteht indes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung, wenn ein koedukativ erteilter Sportunterricht für Schülerinnen muslimischen Glaubens im Hinblick auf die von ihnen als verbindlich angesehenen religiösen Bekleidungs Vorschriften zu einem Gewissenskonflikt führt.

Beim Schwimmen, aber auch bei anderen Formen des koedukativen Sports, sind die weiterführenden Schulen bei ausdrücklichen Einwänden von Eltern und Schülerinnen zunächst gehalten, den Sportunterricht durch geschickte Organisation in geschlechtshomogenen Übungsgruppen einer Jahrgangsstufe oder auch jahrgangsstufenübergreifend getrennt nach Mädchen und Jungen durchzuführen.

Ist einer Schule eine solche Lösung aus organisatorischen Gründen (Hallenzeiten, Anzahl von Sportlehrkräften, zumutbare Lerngruppengröße u. ä.) nicht möglich, haben muslimische Schülerinnen einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht, wenn sie einen objektiv nachvollziehbaren Gewissenskonflikt glaubhaft darlegen können. Bei Schülerinnen ab Beginn der Pubertät, also etwa ab der Jahrgangsstufe 5, überwiegt in der Abwägung ihre Religionsfreiheit gegenüber dem staatlichen Bildungs-/Erziehungsauftrag durch Sport- einschließlich Schwimmunterricht. Dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kommt hier deshalb eine geringere Bedeutung zu, weil aus der unterschiedlichen Entwicklung von Jungen und Mädchen ab der Pubertät eine besondere Schutzwürdigkeit von Glaubensgrundsätzen sowie sich hieraus etwa ergebenden Bekleidungs Vorschriften folgt, die gegenüber der Teilnahmepflicht Vorrang hat.

Eine Befreiung vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht kann nur auf Antrag erteilt werden und stellt nicht zugleich eine Befreiung von denjenigen Unterrichtsteilen dieses Faches dar, für die keine Befreiungsgründe vorliegen (z.B. theoretischer Unterricht).

## **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Eine Befreiung vom Unterricht ist aus gesundheitlichen, sozialen und integrativen Gesichtspunkten immer nur die zweitbeste Lösung. Besser ist es in jedem Fall, wenn die Schulen einen Weg finden, einen nach Geschlechtern getrennten Sport- bzw. Schwimmunterricht einzurichten, an dem alle Schülerinnen bzw. Schüler teilnehmen. So kann eine bestimmte Sport- oder Schwimmkleidung gestattet werden. Auch ist das gemeinsame Duschen in einem Raum auch für muslimische Schüler und Schülerinnen desselben Geschlechts oftmals ein Problem. Gibt es keine abschließbaren Duschkabinen, können z.B. Abtrennungen mit Vorhängen eingerichtet werden. Entsprechend kann den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, sich gemäß ihren Glaubensvorstellungen um- bzw. wieder anzukleiden. Um Bedenken und Befürchtungen der Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler auszuräumen, ist es zudem oftmals sinnvoll, eine Vertrauensperson der Eltern hinzuzuziehen.

## **III. Teilnahme an schulischer Sexualerziehung**

### **1. Rechtslage**

Dem Sexualkundeunterricht kommt im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags eine wesentliche Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und eine große Bedeutung im Rahmen der Gesundheitsförderung zu. Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht daher nicht.

Wenngleich den Eltern kein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung zusteht, können diese sowohl aufgrund der Religionsfreiheit als auch aus ihrem Erziehungsrecht bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts Zurückhaltung und Toleranz verlangen. Die Schule hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern. Der Unterricht soll Kenntnisse und Einstellungen z. B. zur Fortpflanzung, Empfängnisverhütung und Schutz vor Krankheiten vermitteln; von einer religiösen oder weltanschaulichen Bewertung ist abzusehen.

### **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Um Konflikte hinsichtlich der schulischen Sexualerziehung im Vorfeld zu vermeiden, sollte eine rechtzeitige Einbeziehung und Information der Eltern erfolgen. So sollten die Eltern vorab über die Inhalte, Methoden und Medien des Sexualkundeunterrichts informiert werden. Sie sind auch darüber zu informieren, dass dieser Unterricht eine Pflichtaufgabe der Schule ist, und dass eine Nichtteilnahme ein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Dies kann im Rahmen von Elternabenden oder Elterngesprächen stattfinden sowie durch entsprechende Elternmitteilungen. Ein Einvernehmen mit allen Eltern ist auch in Fragen der Sexualerziehung jedoch nicht geboten. Im Unterricht

selbst sollte Wert auf einen sensiblen Umgang mit der Sprache sowie eine sorgfältige Auswahl und einen behutsamen Einsatz von Medien gelegt werden.

#### **IV. Teilnahme an Klassenfahrten**

##### **1. Rechtslage**

Mehrtägige Fahrten, Exkursionen, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte sind schulische Veranstaltungen und ergänzen den Schulunterricht, bereichern die Erziehungsarbeit und fördern die Integration. Sie vermitteln den Kindern neue Erfahrungen und können den Gemeinschaftssinn stärken. Lehrerinnen und Lehrer gewinnen bei solchen Fahrten einen anderen Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern und können besser auf deren Bedürfnisse eingehen. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen und damit Bestandteile der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Auch hinsichtlich der Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die Religionsausübungs- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kollidieren. Das ist etwa dann der Fall, wenn Glaubensvorschriften, z. B. hinsichtlich der unbegleiteten Reise von Mädchen sowie Erziehungsvorstellungen der Eltern zu Dispenswünschen für die Klassenfahrt führen. Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Befreiung von Klassenfahrten unter Berufung auf Art. 4 und Art. 6 GG jedoch nicht.

Allerdings hat die Schule auf die religiösen Überzeugungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung der Klassenfahrt Rücksicht zu nehmen. Wichtig sind z. B. nach Geschlechtern getrennte Schlafräume und die Einhaltung von Speisevorschriften. Mindestens für mehrtägige Veranstaltungen schreiben die Schulgesetze der Länder zudem bei der Teilnahme von Schülerinnen eine weibliche Begleitperson vor. Ist eine solche Rücksichtnahme im Einzelfall nicht möglich, kann sich hieraus ein Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Klassenfahrt ergeben.

##### **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen werden sich im Allgemeinen vom Rahmen des üblichen Unterrichts nicht wesentlich unterscheiden.

Auch an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Klassenfahrten sollten möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Von Beginn an sollten alle Eltern an der Planung der Fahrten beteiligt werden. Hilfreich kann z. B. ein Merkblatt mit Angaben zu konkreten Zielsetzungen, Orts- und Terminvorstellungen

und allgemeinen Hinweisen etwa darauf sein, dass religiöse Speisevorschriften eingehalten werden, die Unterbringung in beaufsichtigten Räumen für Jungen und Mädchen getrennt erfolgt und für die Einhaltung des Alkoholverbots Sorge getragen wird. Wenn muslimische Eltern gleichwohl Bedenken gegen die Teilnahme ihrer Kinder haben, hat es sich an vielen Schulen bewährt, die Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und rechtzeitig mit ihnen über die Gründe für ihre Bedenken zu sprechen, ggf. unter Beteiligung einer Vertrauensperson. Bei der Suche nach einem schonenden Interessenausgleich sollten möglichst auch Lösungsvorschläge der Eltern einbezogen werden. Auch sollten die Eltern auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ggf. als Begleitperson an der Klassenfahrt teilzunehmen. Bedenken können allerdings auch finanzielle Gründe haben, die aber aus Scham nicht genannt werden.

Wenn sich dennoch die Teilnahme für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler oder deren Eltern als unzumutbar darstellt, so müssen diese rechtzeitig einen begründeten Antrag für den Einzelfall stellen. Gegebenenfalls können sie dann von der Teilnahme durch die Schulleitung befreit werden. In der Regel nehmen sie dann zur Erfüllung ihrer Schulpflicht am Unterricht anderer Klassen teil.

Nach gelungenen Fahrten können Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, bei denen Erfahrungsberichte gegeben und z.B. Bilder oder Filme von der Fahrt gezeigt werden, helfen, das Verständnis für die Bedeutung von Klassenfahrten weiter zu fördern und Vorbehalte abzubauen.

## **V. Beurlaubung aufgrund religiöser Feiertage**

### **1. Rechtslage**

Religiöse Feiertage sind regelmäßig mit religiösen Verpflichtungen verbunden, die mit der Unterrichtsverpflichtung an diesen Tagen nicht vereinbar sein können. Islamische Feiertage sind in Deutschland nicht als gesetzliche Feiertage anerkannt. Gleichwohl sieht die Mehrzahl der Länder Regelungen vor, die den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an hohen Feiertagen ihrer Religion ermöglichen sollen. Für die Schülerinnen und Schüler ist an hohen religiösen Feiertagen wie dem Opferfest oder dem Fest des Fastenbrechens jedenfalls für mindestens einen Tag eine Befreiung von der Schulpflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Hierbei handelt es sich um eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Der Schulpflicht wird in diesem Fall dann Genüge getan, wenn für den Tag der Beurlaubung der versäumte Unterricht von den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachgearbeitet wird. Die Modelle im Einzelnen sind unterschiedlich: Zum Teil sind diese Schüler ohne besonderen Antrag vom Unterricht befreit, zum Teil ist Unterrichtsbefreiung oder Urlaub eigens zu beantragen.



## **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Die islamischen Feiertage werden in der Regel von den Ländern in Abstimmung mit den muslimischen Verbänden veröffentlicht. Es ist zu empfehlen, dass die Schule diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Klassenarbeiten oder anderer wesentlicher Leistungsüberprüfungen.

Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Feiertagen sollte das Entscheidungsgremium der Schule, in dem Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler vertreten sind, die nach dem jeweiligen Landesrecht zu gewährenden Beurlaubungstage für Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, nach einheitlichen Maßstäben festlegen und dabei die beweglichen Ferientage berücksichtigen. Es sollten einheitliche Maßstäbe für Beurlaubungen entwickelt werden. An diesem Entscheidungsprozess sollten betroffene Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nicht-christlicher Religionen beteiligt sein, damit eine tragfähige Lösung für die ganze Schule erreicht werden kann. Unbeschadet dessen kann die Schule wie bei jeder individuellen Beurlaubung verlangen, dass versäumte Unterrichtsinhalte ggf. nachgearbeitet werden. Bei Antragspflicht sollte die Schule die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schulverhältnisses auf diese Beurlaubungsmöglichkeit hinweisen und ggf. bei der Antragstellung behilflich sein.

## **VI. Ramadan**

### **1. Rechtslage**

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch ist nach islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Deshalb sind u. a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 GG unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können.

### **2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis**

Das Fasten während des ganzen Tages kann zu einer Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler führen. Dieses schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in eine Phase fällt, in der zahlrei-

che Klassenarbeiten geschrieben werden müssen. Eltern sollten deshalb zum einen darauf hinwirken, dass ausreichender Schlaf ihrer Kinder auch im Ramadan sichergestellt wird. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht. Auch im Übrigen sollten flexible Lösungen gefunden werden, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten u. ä. sicherstellen. Unabhängig davon sollten bei der Planung von Klassenfahrten und der Festlegung von Praktika, Klassenfahrten, Schulfesten u. ä. seitens der Schule auch die Zeiten des Ramadan wenn möglich berücksichtigt werden.

## **Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 3 „Wirtschaft und Medien als Brücke“**

Vorbemerkung: Die Schlussfolgerungen zum Themenbereich Wirtschaft sind bereits im Zwischenresümee zum 3. Plenum der DIK am 13. März 2008 ausführlich aufgeführt worden. Die nachstehenden Schlussfolgerungen zum Themenbereich Medien knüpfen unmittelbar an die umfassenden Ergebnisse des Zwischenresümees an.

### **Schlussfolgerungen zum Themenbereich Medien:**

Die Arbeitsgruppe hat sich, nachdem sie sich zunächst intensiv mit dem Medienbild des Islam in Deutschland befasst hatte, im Anschluss an das 3. Plenum vor allem der Frage gewidmet, ob und wie die Berichterstattung deutscher und türkischer Medien die hiesige Integrationsdebatte beeinflusst.

Deshalb fand am 19. Juni 2008 auf Einladung des Bundesministeriums des Innern eine Fachkonferenz zum Thema "Medien in Deutschland: Integrationshemmnis oder Chance?" statt, an der 80 Journalisten, Politiker und Medienwissenschaftler teilnahmen, um über Rolle und Verantwortung der Medien im Integrationsprozess zu diskutieren. Bei allen Meinungsverschiedenheiten waren sich die Teilnehmer darin einig, dass die Medien im Prozess der Integration unzweifelhaft eine bedeutende und zentrale Rolle spielen. Sie prägen im Rahmen unabhängiger und kritischer Berichterstattung und in ihren Unterhaltungsangeboten Bilder von den verschiedenen ethnischen und kulturellen Bevölkerungsgruppen wesentlich mit.

Seitens der Teilnehmer wurde bemängelt, dass die Medien in Deutschland bislang ein nur unvollständiges Bild der hier lebenden Muslime und ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben unseres Landes zeichnen. Stattdessen werde über Muslime überwiegend in Problemzusammenhängen berichtet.

Durch eine überstrapazierte Konnotation von Islam mit Gewalt und Extremismus entstehe ein verzerrtes Bild mit einer entsprechenden öffentlichen Wahrnehmung der Muslime, worunter insbesondere die Muslime selber leiden. Diese Stereotype erschweren zudem einen konstruktiven Dialog.

Um die Vermittlung eines differenzierten Blicks, der auch den gelebten Alltag mit einbezieht, zu gewährleisten, forderten die Teilnehmer neben einer umfassenderen und objektiveren Berichterstattung vor allem die Rekrutierung von mehr Medienschaffenden

den mit Migrationshintergrund. Bisher seien sie im Medienbetrieb deutlich unterrepräsentiert, so der Tenor unter den Teilnehmern.

Der in der Vergangenheit viel zitierte Mythos vom angeblichen „Medienghetto“, in das sich die türkische Bevölkerung in Deutschland zurückziehen würde, entspricht nach dem Urteil der anwesenden Experten nicht der Realität. Vielmehr wiesen Studien auf eine komplementäre Nutzung von deutschen und türkischen Medienangeboten hin. Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß äußerte sich auf der Fachkonferenz zu diesem Thema und hielt fest, dass auch der viel behauptete Zusammenhang zwischen Konsum türkischer Medien und Separationserscheinungen durch entsprechende Studien nicht belegbar sind. Vielmehr kann dieser Medienkonsum integrationsfördernd wirken, wenn die Relevanz medialer türkischsprachiger und deutschsprachiger Informationsquellen gleich hoch eingeschätzt wird.

Letztlich waren sich alle Teilnehmer der Veranstaltung einig, dass die Art und Weise der Medienberichterstattung natürlich von den Medienschaffenden selbst abhängt. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse bringe neben Privilegien aber auch Verantwortung der an Medienproduktionen Beteiligten mit sich. Sie seien daher gefordert, als eigenverantwortlich handelnde Eliten kritisch über Entstehung, Wirkung und Konsequenzen von Veröffentlichungen zu reflektieren.

Dieser Reflektion und Verantwortung kommen Medienvertreter nach Einschätzung der AG 3 erfreulicherweise zunehmend nach. So ist die Arbeitsgruppe sehr eng mit Initiativen wie dem „Forum am Freitag“ des Zweiten Deutschen Fernsehens oder dem „Islamischen Wort“ des Südwestrundfunks verbunden. Um diese positiven Anstrengungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, unterstützt die Deutsche Islam Konferenz die Broschüre zum „Islamischen Wort“ im Rahmen ihrer Projektförderung.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe bei der Schaffung einer Plattform für einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über den Islam in Deutschland durch die Einrichtung einer offiziellen Webseite für die Deutsche Islam Konferenz mitgewirkt.

Die Webseite, die am 8. Dezember 2008 - dem islamischen Opferfest - von Bundesinnenminister Dr. Schäuble offiziell freigeschaltet wurde, schafft eine größere Transparenz über die Beratungen und Empfehlungen der Islam Konferenz. Die Beteiligungsmöglichkeit über ein Online-Diskussionsforum steht für die Offenheit des Dialogprozesses um den Islam in Deutschland und kann dessen Akzeptanz maßgeblich fördern und helfen, die Debatte über den Islam in Deutschland zu versachlichen. Die Fragen für die monatlichen Schwerpunktthemen speisen sich aus den Be-

ratungen in den Arbeitsgruppen der Islam Konferenz und befassen sich mit Themen aus dem Zusammenleben von deutschen Muslimen und der Mehrheitsgesellschaft.

Die Arbeitsgruppe hat zusammen mit der Herbert Quandt-Stiftung einen „Runden Tisch“ deutscher und türkischer Journalisten in Berlin ins Leben gerufen, der den besonderen auswärtigen Beziehungen der beiden Länder und der großen türkischen Minorität in Deutschland Rechnung tragen soll. Inhaltliches Ziel des Runden Tisches war und ist es, aktuelle integrations- und innenpolitische sowie Muslime betreffende Themen zu diskutieren, für einen informellen wie journalistischen Austausch zwischen deutschen und türkischen Medienmachern zu sorgen und damit auch auf diese Weise integrierend zu wirken. Journalisten beider Länder sollen das handwerkliche Vorgehen, die politische, kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Analyse der anderen Seite besser verstehen lernen. Dieses informelle Veranstaltungsformat hat bisher dreimal getagt und Persönlichkeiten wie Bundesinnenminister Schäuble und den Bundesvorsitzenden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Cem Özdemir, als Gastredner gewinnen können.

Die AG 3 hat sich auch der Analyse der Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik der muslimischen Verbände in Deutschland gewidmet, denn die Vertreter der organisierten Muslime sind in erster Linie die Verbände. Die Arbeitsgruppe schlug ihnen eine effizientere und konstruktive Zusammenarbeit mit den Medien vor. Das eigene Auftreten in der Öffentlichkeit, aber auch die Präsenz in den Medien sei von großer Wichtigkeit. Die derzeitige Öffentlichkeitsarbeit der Verbände werde kaum wahrgenommen. Deswegen sollten Vertreter der Verbände entsprechend gestärkt und ausgebildet werden und aktiv auf die Medien zugehen.

Die Arbeitsgruppe befand, dass muslimische Verbandsvertreter redaktionelle und journalistische Abläufe besser kennen lernen und Medientraining für Funktionäre einführen sollten. Auch ein Training für Imame und Moscheerepräsentanten, die bei Bedarf und Anfrage in der Lage sein sollten, mit den Medien zu kommunizieren, sei essentiell und wünschenswert. Dabei wurde explizit auf die Wichtigkeit einer Verbesserung der Pressearbeit auf kommunaler Ebene hingewiesen. So sollte z.B. jede Moschee einen eigenen Pressesprecher haben. Diese Beauftragten sollten hier aufgewachsen und sozialisiert sein, die deutsche Sprache beherrschen und eine gewisse Kompetenz in PR-Arbeit haben. Als positives Beispiel wurde die Pressearbeit der Moschee in Duisburg-Marxloh genannt.

In diesem Zusammenhang wurde zudem angeregt, dass die AG 3 über ein medienorientiertes Förderprogramm nachdenken solle, dass die Entwicklung der muslimischen Zivilgesellschaft in ihrer vollen Breite unterstützt. Eine ganze Reihe von Maß-

nahmen von Journalistenaus- und Fortbildungsprogrammen über Ausstattungshilfen für Online-Projekte wären hier denkbar. Es wurde angeregt, dass ein kleiner Kreis von Personen aus der AG sich der Vorbereitung eines solchen Programms intensiv widmen sollte.

Die Mitglieder der AG 3 betonten in der Schlusssitzung am 9. Juni 2009 die Notwendigkeit, die Arbeit der AG auch in Zukunft fortzusetzen. Die herausgearbeitete große Bedeutung insbesondere der Medien für Fragen der Integration, des Zusammenhalts und des inneren Friedens in unserem Land bedinge eine Fortführung der Arbeit und eine weitere enge Begleitung des Wechselwirkens zwischen veröffentlichter Meinung und medialer Wirkung.

## Schlussfolgerungen des Gesprächskreises Sicherheit und Islamismus<sup>4</sup>

### 1. Schlussfolgerungen zur „Transparenz muslimischer Organisationen in Deutschland“

Der Gesprächskreis ist der Auffassung, dass die Stärkung der Werteordnung des Grundgesetzes und damit die Immunisierung der Gesellschaft gegen Extremismus eine bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die islamischen Verbände haben deshalb bereits in den ersten Sitzungen des Gesprächskreises ein „existentielles Anliegen“ festgestellt, auch „ihre Gemeinden gegen Extremismus zu immunisieren“. Im Sinne einer erfolgreichen Prävention wurde die Herstellung von Transparenz – insbesondere in Bezug auf Zielgruppen, Lehrmaterialien und die fachliche Eignung der Lehrkräfte – als notwendig erachtet. Der Gesprächskreis Sicherheit hat sich auf dieser Grundlage im Zeitraum von November 2007 bis Juni 2009 (7. bis 14. Sitzung) ausführlich mit der Transparenz muslimischer Organisationen in Deutschland befasst. Ausgehend von zuvor konsentierten Leitfragen wurden die im Gesprächskreis vertretenen muslimischen Organisationen von ihren Vertretern im Hinblick auf die Transparenz ihrer Strukturen und Aktivitäten dargestellt und – teils kontrovers – diskutiert.

Nicht in allen Punkten konnte eine gemeinsame Sichtweise erreicht werden. So war es zum Beispiel bislang nicht möglich, einen Konsens zum Begriff Islamismus zu finden. Die Fortsetzung dieser Diskussion über Begriff, Inhalt, Ursachen, Geschichte, Verbreitung und Gefahrenpotentialen von Islamismus ist für eine der kommenden Sitzungen vorgesehen. Auf Grundlage dieser Darstellungen und der anschließenden Diskussion zieht der Gesprächskreis jedoch gemeinsam folgende Schlüsse:

- Die Teilnehmer des Gesprächskreises sind der Auffassung, dass wechselseitige Offenheit eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen islamischen Organisationen und staatlichen Institutionen ist.
- Dies bedeutet auch, aktiv etwaige extremistische Bestrebungen in der muslimischen Bevölkerung zu problematisieren und – z.B. im Rahmen der Bildungsarbeit – auch selbstständig dagegen vorzugehen. In diesem Zusammenhang ist eine

---

<sup>4</sup> Der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (IRD) trägt die Schlussfolgerungen nicht mit.

enge Kooperation mit den Sicherheitsbehörden hilfreich und den islamischen Organisationen willkommen.

- Transparenz muss auch einschließen, finanzielle und tatsächliche Einnahmen – auch aus dem Ausland – offen zu legen und zu diskutieren.
- Die islamischen Verbände erklären, islamistisch-extremistische Propaganda, Schriften und Publikationen in ihren Einrichtungen nicht zu dulden.
- Der praktische Erfolg unserer Arbeit in der Deutschen Islam Konferenz hängt wesentlich davon ab, dass die Arbeitsergebnisse innerhalb der islamischen Organisationen und darüber hinaus auch der muslimischen Bevölkerung Deutschlands bekannt gemacht und – wo erforderlich – auch umgesetzt werden.
- Die Mitglieder des Gesprächskreises sind sich einig, dass gemeinsame Projekte von staatlichen Stellen und islamischen Organisationen zur Extremismus- und Radikalisierungsprävention Erfolg versprechend sind. Der Gesprächskreis wird sich daher in seinen kommenden Sitzungen verstärkt dem Thema der praktischen Umsetzung des Präventionsansatzes widmen. Als erstes Projekt hierzu wird eine gemeinsame Publikation mit dem Titel „Muslime für Freiheit und Vielfalt“ erarbeitet.

## **2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der bisherigen Beschlüsse des Gesprächskreises**

Der Gesprächskreis hat sich seit der 3. Plenarversammlung der Deutschen Islam Konferenz regelmäßig mit der Umsetzung der bisherigen Schlussfolgerungen befasst.

Hervorzuheben ist die Einrichtung der „Clearingstelle Präventionskooperation“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die im Gesprächskreis vertretenen muslimischen Verbände DITIB, VIKZ, ZMD und AABF unterstützen die Arbeit der Clearingstelle. Besondere Bedeutung hat der flächendeckende Aufbau eines Ansprechpartnernetzwerkes. Hier wurden bereits große Fortschritte erzielt, die weiter ausgebaut werden müssen.

Verzahnt mit dem Dialogprozess im Gesprächskreis hat die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vertrauensbildende Maßnahmen“ (AG Vertrauen) ebenfalls gute Fortschritte in der Umsetzung des Konzepts „Vertrauensbildende Maßnahmen“ erzielt. Die beteiligten muslimischen Verbände DITIB und ZMD und die Sicherheitsbehörden



von Bund und Ländern sind sich einig, dass die AG Vertrauen wesentlich dazu beigetragen hat, das Vertrauen der muslimischen Bevölkerung in die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu stärken. Dies zeigt sich insbesondere in Bundesländern mit verhältnismäßig hoher muslimischer Bevölkerungsdichte. Ein wichtiges Ergebnis der AG Vertrauen ist die Herstellung von Schulungskonzepten für Behördenmitarbeiter zur Schaffung interkultureller Kompetenz, die unter Mitwirkung von DITIB und ZMD erstellt wurden.

### **3. Schlussfolgerungen zum Publikationsprojekt „Muslime für Freiheit und Vielfalt“.**

Der Gesprächskreis hat ausgehend von den Schlussfolgerungen seiner 3. Sitzung beschlossen, eine gemeinsame Publikation „Muslime für Freiheit und Vielfalt“ zu erarbeiten. Ziel der Publikation ist es, Muslime wie Nichtmuslime in Deutschland über den Islam und seine Rolle im Leben der Muslime zu informieren. Es geht darum, den Islam als Bestandteil unserer Gesellschaft darzustellen, die Identifikation der muslimischen Bevölkerung mit unserer Werteordnung, wie sie im Grundgesetz niedergelegt ist, zu stärken und klar Stellung gegen Gewalt und Terror zu beziehen. Dazu sind Beiträge von in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen Verbänden und nicht-organisierten Muslimen ebenso vorgesehen wie Beiträge weiterer prominenter Muslime, die Vorbildfunktion haben können.

Die Publikation soll zugleich Ausgangspunkt einer intensivierten – auch gemeinsam betriebenen – Präventionsarbeit sein. Dabei erklären sich die islamischen Verbände bereit, in ihren jeweiligen Internetpräsenzen für unsere Werteordnung zu werben und sich gegen jede Form des politischen Extremismus – auch des religiös motivierten – zu wenden.